



HESSISCHER LANDTAG

24. 07. 81

Antwort des Kultusministers

auf die Kleine Anfrage des Abg. Kanther (CDU) betreffend Rheinkaserne Wiesbaden Drucksache 9/4539

Die Kleine Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Wirtschaft und Technik wie folgt:

Seit längerem steht die Rheinkaserne in Wiesbaden durch die Bundesvermögensverwaltung zum Verkauf. Presseberichten ist mehrfach zu entnehmen gewesen, daß die Verwertbarkeit des Geländes infolge Auflagen des Denkmalschutzes sehr eingeschränkt oder gar nicht mehr gegeben ist.

1. Hält die Landesregierung die bestehenden Auflagen des Denkmalschutzes für sinnvoll?

Die Rheinkaserne in Wiesbaden-Biebrich ist im Ortsstatut der Stadt Wiesbaden vom 24. Februar 1972 unter Schutzgruppe III aufgeführt und steht damit nach § 30 Hess. DSchG in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Hessischen Kultusministers über die vorläufigen Denkmälerverzeichnisse vom 20. Dezember 1974 unter Denkmalschutz. Bisher gab es kein Genehmigungsverfahren nach § 16 Hess. DSchG, so daß auch kein Anlaß für Auflagen des Landesamtes für Denkmalpflege als Denkmalfachbehörde bestand.

2. Kann sich die Landesregierung vorstellen, daß bei Fortbestand der bestehenden Bindungen des Denkmalschutzes die Rheinkaserne ein anderes als das Schicksal einer ständig mehr verfallenden Ruine haben kann?

Da es sich um einen der letzten Bauten des Herzogtums Nassau handelt; der um 1860 von dem Architekten Frickhöfer erbaut wurde, ist eine Erhaltung aus Sicht der Denkmalpflege dringend anzustreben, jedoch abhängig von einer vernünftigen wirtschaftlichen Nutzung. Wird diese in den nächsten Jahren nicht gefunden, ist in der Tat mit dem allmählichen Verfall zu rechnen.

3. Verneinendenfalls zu 2): Welche Verwendungsmöglichkeiten scheinen der Landesregierung denkbar?

Die Bundesrepublik Deutschland – Bundesfinanzverwaltung – ist Eigentümerin der Liegenschaft. Sie beabsichtigt, diese zu veräußern. Die Firma Kalle, deren Werksgelände unmittelbar an das Gelände der ehemaligen Rheinkaserne grenzt, ist am Erwerb des Nachbargeländes interessiert; die Veräußerung ist bisher an dem auf dem Kasernenbau ruhenden Denkmalschutz gescheitert. Die Interessentin hat den Erwerb des Geländes mit dem Hinweis abgelehnt, daß das denkmalgeschützte Gebäude aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht nutzbar und für sie deshalb wertlos sei.

Angesichts des erheblichen Wohnbedarfs u. a. auch für Studenten wäre denkbar, daß ein Ausbau zu Wohnungen, z. B. als Studentenwohnheim, möglich ist.

Eingegangen am 24. Juli 1981 · Ausgegeben am 30. Juli 1981

Die Bundesfinanzverwaltung hat in diesem Zusammenhang versichert, daß sie „zu größtem preislichen Entgegenkommen“ bereit sei und unter Umständen die Liegenschaft auch aufgeteilt an mehrere Interessenten abgebe.

4. Sieht die Landesregierung Möglichkeiten zur Lockerung der bestehenden Bindungen des Denkmalschutzes?

Zur Erhaltung des Gebäudes ist die Denkmalpflege zu weitgehenden Konzessionen im Inneren des Gebäudes und an der Rückseite bereit.

5. Besitzt die Landesregierung eigene Vorstellungen zur Nutzung des Geländes der Rheinkaserne für Zwecke des Landes-Hessen?

Die Landesregierung wird erneut prüfen, inwieweit eine Nutzung zu Zwecken des Landes in Betracht kommen kann. Voraussetzung für eine derartige Nutzung ist jedoch, daß bei reduzierten Denkmalschutzaufgaben eine Renovierung und Modernisierung kostengünstig zu verwirklichen ist.

Wiesbaden, den 15. Juli 1981

In Vertretung:
Dr. Lenz